

REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für europäische
und internationale Angelegenheiten

Dr. Michael Spindelegger

XXIV. GP.-NR

12490 /AB

03. Dez. 2012

zu 12717/J

30. November 2012

GZ. BMeiA-AT.90.13.03/0114-IV.2a/2012

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag.^a Barbara PRAMMER
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Wolfgang Zinggl, Kolleginnen und Kollegen haben am 3. Oktober 2012 unter der Zl. 12717/J-NR/2012 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Nichtbeantwortung von Fragen bei Anfrage zu ‚Verweigerung von Visa‘“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einleitend möchte ich festhalten, dass die Beantwortung der Fragen 10, 11, 13, 14, 15 und 17 der schriftlichen Parlamentarischen Anfrage 11355/J-NR/2012 auf Seite 2 meiner Anfragebeantwortung vom 15. Juni 2012 erfolgte. Durch ein Versehen ging zu meinem Bedauern offenbar Seite 2 meiner seinerzeitigen Anfragebeantwortung verloren.



Zu den Fragen 1 und 2:

In den Jahren 2010, 2011 sowie in den ersten 3 Quartalen 2012 wurden jeweils rund 293.000, 304.000 bzw. 221.000 Visa erteilt. Abgelehnt wurden 2010 rund 10.000, 2011 rund 11.000 bzw. in den ersten 3 Quartalen 2012 rund 3.300 Visaanträge.

./2

- 2 -

Zu den Fragen 3 bis 5:

Antragsteller erhalten gem. § 11 Abs. 1 FPG Gelegenheit zur Stellungnahme im Falle der beabsichtigten Ablehnung eines Antrages auf Erteilung eines Visums. Die Frist dafür beträgt 14 Tage.

Zu Frage 6:

In Anwendung von Art 16 Abs. 6 EU Visakodex wurde die Visumgebühr in Einzelfällen erlassen oder ermäßigt, wenn dies der Förderung kultureller oder sportlicher Interessen sowie außenpolitischer, entwicklungspolitischer und sonstiger erheblicher öffentlicher Interessen diene oder aus humanitären Gründen geboten erschien. Die österreichische Statistik folgt den Vorgaben des EU Visakodex, der die Abfrage dieser Daten nicht vorsieht.

Zu Frage 7:

Seit dem Jahr 2002 bis September 2012 sind insgesamt 109 Verfahren mit Bezug auf die Nichterteilung von Visa beim Verwaltungsgerichtshof und 6 Verfahren beim Verfassungsgerichtshof zu folgenden Geschäftszahlen aktenkundig, die in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (BMeiA) fallen.

Verfassungsgerichtshof

B 754/04 aus 2004
B 1793/06 aus 2006

B 453/08 aus 2008
B 678/09 aus 2009

B 98/09 aus 2009
B 1398/11 aus 2012

./3

- 3 -

Verwaltungsgerichtshof

2003/21/0027	2007/21/0130	2009/21/0100
2003/21/0092	2007/21/0169	2010/21/0128
2003/21/0134	2007/21/0207	2010/21/0178
2004/21/0029	2007/21/0216	2010/21/0213
2004/21/0147	2007/21/0229	2010/21/0215
2004/21/0256	2007/21/0266	2010/21/0229
2004/21/0291	2007/21/0290	2010/21/0289
2004/21/0296 - 0315 (20 Pers.)	2007/21/0299	2010/21/0344
2005/21/0017	2007/21/0323	2010/21/0398
2005/21/0018	2007/21/0342	2010/21/0411
2005/21/0095	2007/21/0350	2010/21/0423
2005/21/0163	2007/21/0395	2011/21/0008
2005/21/0313	2007/21/0396	2011/21/0028
2006/21/0027	2007/21/0423	2011/21/0034
2006/21/0050	2007/21/0514	2011/21/0046
2006/21/0055	2007/21/0693	2011/21/0072
2006/21/0111	2008/21/0284	2011/21/0087
2006/21/0117	2008/21/0388	2011/21/0192
2006/21/0190	2008/21/0446	2011/21/0216
2006/21/0195	2008/21/0483	2011/21/0217
2006/21/0200	2008/21/0494	2011/21/0226
2006/21/0212	2008/21/0511	2011/21/0232
2006/21/0241	2008/21/0512	2011/21/0241
2006/21/0312	2008/21/0548	2011/21/0266
2006/21/0317	2008/21/0578	2012/21/0006
2006/21/0318	2008/21/0588	2012/21/0052
2006/21/0322	2008/22/0626	2012/21/0070
2006/21/0364	2008/21/0626	2012/21/0158
2006/21/0370	2008/21/0629	2012/21/0211
2007/21/0012	2009/21/0022	
	2009/21/0043	

Zu Frage 8:

Die 4 unterschiedlichen Formblätter, unterteilt nach Visumart (Schengen oder national) bzw. Antragsstellerqualifikation (begünstigter Drittstaatsangehöriger i.S.d EU RL 38/2004) sind beigelegt.

./4

- 4 -

Zu Frage 9:

Die Botschaften akzeptieren Vollmachten. Diese müssen keine besonderen Formerfordernisse aufweisen. Diese Vollmachten können entweder schriftlich mit beglaubigter Unterschrift oder mündlich vor der Vertretungsbehörde abgegeben werden. Es muss eindeutig hervorgehen, dass der Antragssteller den Informationssuchenden ermächtigt diese Informationen zu erhalten, oder ihn im Verfahren zu vertreten. Bei Personen, die zur berufsmäßigen Vertretung berufen sind, reicht, sofern keine Zweifel vorliegen, auch die Berufung auf die erteilte Vollmacht.

Zu Frage 10:

Ein Entwurf für den Guide zu Visafragen für Kulturschaffende wurde seitens des BMeiA erstellt und an das federführende Ressort übermittelt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gindig', with a horizontal line underneath.

Sehr geehrte (r) Herr/Frau

Sie haben am bei einen Antrag auf Erteilung eines Visums eingebracht. Gemäß § 21 des Österreichischen Fremdenpolizeigesetzes (BGBl. I 2005/100 i.d.g.F. – FPG 2005) wurde Ihr Antrag abgelehnt.

Eine Prüfung hat ergeben, dass ihr Antrag aufgrund der folgenden Bestimmung(en) des Fremdenpolizeigesetzes abgelehnt werden musste:

§ 21. (1) Visa dürfen einem Fremden auf Antrag erteilt werden, wenn

- 1. dieser ein gültiges Reisedokument besitzt;
 - 2. die Wiederausreise des Fremden gesichert erscheint;
 - 3. öffentliche Interessen der Erteilung des Visums nicht entgegenstehen, es sei denn, die Interessen des Fremden an der Erteilung des Visums wiegen schwerer, als die öffentlichen Interessen, das Visum nicht zu erteilen und
 - 4. kein Versagungsgrund (Abs. 7) wirksam wird.
- (5) Öffentliche Interessen stehen der Erteilung eines Visums insbesondere dann entgegen, wenn
- 1. der Fremde nicht über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt oder er im Gesundheitszeugnis gemäß § 23 eine schwerwiegende Erkrankung aufweist;
 - 2. der Fremde nicht über ausreichende eigene Mittel für seinen Unterhalt und für die Wiederausreise verfügt;
 - 3. der Aufenthalt des Fremden zu einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte, es sei denn, diese Belastung ergäbe sich aus der Erfüllung eines vor der Einreise bestehenden gesetzlichen Anspruchs;
 - 4. der Aufenthalt des Fremden die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde;
 - 5. der Aufenthalt des Fremden die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat beeinträchtigen würde;
 - 6. Grund zur Annahme besteht, der Fremde werde außer im Rahmen von Geschäftsreisen oder in den Fällen des § 24 eine Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet beabsichtigen;
 - 7. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Fremde einer kriminellen Vereinigung oder einer kriminellen Organisation (§§ 278 und 278a StGB) oder terroristischen Vereinigung (§ 278b StGB) angehört oder angehört hat;
 - 8. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Fremde durch sein Verhalten, insbesondere durch die öffentliche Beteiligung an Gewalttätigkeiten, durch den öffentlichen Aufruf zur Gewalt oder durch hetzerische Aufforderungen oder Aufreizungen, die nationale Sicherheit gefährdet oder
 - 9. der Fremde öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder terroristische Taten von vergleichbarem Gewicht billigt oder dafür wirbt.

(7) Die Erteilung eines Visums ist zu versagen (Abs. 1 Z 4),

- 1. wenn gegen den Fremden ein rechtskräftiges Aufenthaltsverbot besteht;

- 2.wenn ein Vertragsstaat einen Zurückweisungsgrund mitgeteilt hat;
- 3.insoweit dies geboten ist, weil für ein Flugtransit-, Reise- oder Durchreisevisum ein Reisedokument vorgelegt wird, das nicht alle Vertragsstaaten anerkennen;
- 4.insoweit ein Reisevisum in Verbindung mit einem bereits abgelaufenen Reisevisum einen drei Monate übersteigenden Aufenthalt innerhalb des der ersten Einreise folgenden Halbjahres ermöglichen würde oder
- 5.wenn der Fremde im Verfahren zur Erteilung eines Visums über seine wahre Identität, seiner Staatsangehörigkeit oder die Echtheit seiner Dokumente zu täuschen versucht hat.

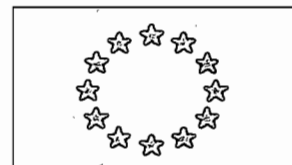
Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Sie können jedoch gegen diese Entscheidung binnen sechs Wochen Beschwerde beim Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof, A-1010 Wien, Judenplatz 11, einbringen. Diese Beschwerde muss von einem in Österreich zugelassenen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei Einbringung der Beschwerde ist eine Gebühr von 220 Euro zu entrichten.

Ort, am

Übernommen am

Unterschrift:



VERWEIGERUNG / ANNULLIERUNG / AUFHEBUNG DES VISUMS

Sehr geehrter Herr/ Sehr geehrte Frau _____,

- Die Botschaft/ das Österreichische Generalkonsulat in _____ hat [im Namen von (Name des vertretenen Mitgliedstaats)];
- Ihren Visumantrag geprüft;
- Ihr Visum mit der Nummer _____, ausgestellt am _____, geprüft.
- Das Visum wurde verweigert Das Visum wurde annulliert Das Visum wurde aufgehoben

Diese Entscheidung stützt sich auf den folgenden Grund/die folgenden Gründe:

1. Es wurde ein falsches, gefälschtes oder verfälschtes Reisedokument vorgelegt.
2. Der Zweck und die Bedingungen des beabsichtigten Aufenthalts wurden nicht nachgewiesen.
3. Sie haben nicht den Nachweis erbracht, dass Sie über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts für die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts oder für die Rückkehr in Ihren Herkunfts- oder Wohnsitzstaat oder für die Durchreise in einen Drittstaat verfügen, in dem Ihre Zulassung gewährleistet ist, oder Sie sind nicht in der Lage, diese Mittel rechtmäßig zu erlangen.
4. Sie haben sich im gegenwärtigen Zeitraum von sechs Monaten bereits drei Monate im Gebiet der Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines einheitlichen Visums oder eines Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit aufgehalten.
5. Sie wurden im Schengener Informationssystem (SIS) zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben
von(Angabe des Mitgliedstaats)
6. Ein oder mehrere Mitgliedstaaten sind der Auffassung, dass Sie eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit gemäß Artikel 2 Absatz 19 der Verordnung (EG) Nr 562/2006 (Schengener Grenzkodex) oder die internationalen Beziehungen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten darstellen.
7. Der Nachweis, dass Sie über eine angemessene und gültige Reisekrankenversicherung verfügen, wurde nicht erbracht.
8. Die vorgelegten Informationen über den Zweck und die Bedingungen des beabsichtigten Aufenthalts waren nicht glaubhaft.
9. Ihre Absicht, vor Ablauf des Visums aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten auszureisen, konnte nicht festgestellt werden.

10. Es wurde nicht hinreichend belegt, dass es Ihnen unmöglich war, im Voraus ein Visum zu beantragen, was die Beantragung eines Visums an der Grenze gerechtfertigt hätte.
11. Die Aufhebung des Visums wurde vom Inhaber des Visums beantragt.¹

Anmerkungen:

Als begünstigter Drittstaatsangehöriger im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 11 FPG können Sie gegen diese Entscheidung gem. § 9 Abs 1 FPG binnen zwei Wochen beim Unabhängigen Verwaltungssenat berufen. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

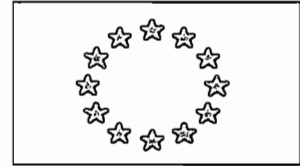
Musterstadt, am

*Stempel der Botschaft
bzw. des Generalkonsulats*

Übernommen am.....

Unterschrift:

¹ Gegen die Aufhebung eines Visums aus diesem Grund ist eine Beschwerde nicht zulässig.



VERWEIGERUNG / ANNULLIERUNG / AUFHEBUNG DES VISUMS

Sehr geehrter Herr/ Sehr geehrte Frau _____,

- Die Botschaft/ das Österreichische Generalkonsulat in _____ hat [im Namen von (Name des vertretenen Mitgliedstaats)];
- Ihren Visumantrag geprüft;
- Ihr Visum mit der Nummer _____, ausgestellt am _____, geprüft.
- Das Visum wurde verweigert Das Visum wurde annulliert Das Visum wurde aufgehoben

Diese Entscheidung stützt sich auf den folgenden Grund/die folgenden Gründe:

1. Es wurde ein falsches, gefälschtes oder verfälschtes Reisedokument vorgelegt.
2. Der Zweck und die Bedingungen des beabsichtigten Aufenthalts wurden nicht nachgewiesen.
3. Sie haben nicht den Nachweis erbracht, dass Sie über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts für die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts oder für die Rückkehr in Ihren Herkunfts- oder Wohnsitzstaat oder für die Durchreise in einen Drittstaat verfügen, in dem Ihre Zulassung gewährleistet ist, oder Sie sind nicht in der Lage, diese Mittel rechtmäßig zu erlangen.
4. Sie haben sich im gegenwärtigen Zeitraum von sechs Monaten bereits drei Monate im Gebiet der Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines einheitlichen Visums oder eines Visums mit räumlich beschränkter Gültigkeit aufgehalten.
5. Sie wurden im Schengener Informationssystem (SIS) zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben
von(Angabe des Mitgliedstaats)
6. Ein oder mehrere Mitgliedstaaten sind der Auffassung, dass Sie eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit gemäß Artikel 2 Absatz 19 der Verordnung (EG) Nr 562/2006 (Schengener Grenzkodex) oder die internationalen Beziehungen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten darstellen.
7. Der Nachweis, dass Sie über eine angemessene und gültige Reisekrankenversicherung verfügen, wurde nicht erbracht.
8. Die vorgelegten Informationen über den Zweck und die Bedingungen des beabsichtigten Aufenthalts waren nicht glaubhaft.
9. Ihre Absicht, vor Ablauf des Visums aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten auszureisen, konnte nicht festgestellt werden.

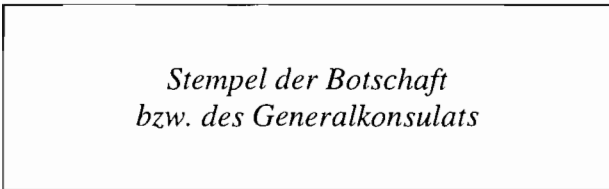
- 10. Es wurde nicht hinreichend belegt, dass es Ihnen unmöglich war, im Voraus ein Visum zu beantragen, was die Beantragung eines Visums an der Grenze gerechtfertigt hätte.
- 11. Die Aufhebung des Visums wurde vom Inhaber des Visums beantragt.¹

Anmerkungen:

Sie können gegen diese Entscheidung binnen sechs Wochen Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof, A-1010 Wien, Judenplatz 11, einbringen. Diese Beschwerde muss von einem, in Österreich zugelassenen, Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei Einbringung der Beschwerde ist eine Gebühr von 220 Euro zu entrichten.

Im Falle einer Ablehnung können Sie erneut einen Antrag auf die Erteilung eines Visums stellen, wenn die für die Ablehnung Ihres Visumsantrages maßgeblichen Gründe weggefallen sind.

Musterstadt, am



Übernommen am.....

Unterschrift:

¹ Gegen die Aufhebung eines Visums aus diesem Grund ist eine Beschwerde nicht zulässig.

Sehr geehrte (r) Herr/Frau

Sie haben am bei einen Antrag auf Erteilung eines Visums eingebracht. Gemäß § 21 des Österreichischen Fremdenpolizeigesetzes (BGBl. I 2005/100 i.d.g.F. – FPG 2005) wurde Ihr Antrag abgelehnt.

Eine Prüfung hat ergeben, dass ihr Antrag aufgrund der folgenden Bestimmung(en) des Fremdenpolizeigesetzes abgelehnt werden musste:

§ 21. (1) Visa dürfen einem Fremden auf Antrag erteilt werden, wenn

- 1. dieser ein gültiges Reisedokument besitzt;
 - 2. die Wiederausreise des Fremden gesichert erscheint;
 - 3. öffentliche Interessen der Erteilung des Visums nicht entgegenstehen, es sei denn, die Interessen des Fremden an der Erteilung des Visums wiegen schwerer, als die öffentlichen Interessen, das Visum nicht zu erteilen und
 - 4. kein Versagungsgrund (Abs. 7) wirksam wird.
- (5) Öffentliche Interessen stehen der Erteilung eines Visums insbesondere dann entgegen, wenn
- 1. der Fremde nicht über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt oder er im Gesundheitszeugnis gemäß § 23 eine schwerwiegende Erkrankung aufweist;
 - 2. der Fremde nicht über ausreichende eigene Mittel für seinen Unterhalt und für die Wiederausreise verfügt;
 - 3. der Aufenthalt des Fremden zu einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte, es sei denn, diese Belastung ergäbe sich aus der Erfüllung eines vor der Einreise bestehenden gesetzlichen Anspruchs;
 - 4. der Aufenthalt des Fremden die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde;
 - 5. der Aufenthalt des Fremden die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat beeinträchtigen würde;
 - 6. Grund zur Annahme besteht, der Fremde werde außer im Rahmen von Geschäftsreisen oder in den Fällen des § 24 eine Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet beabsichtigen;
 - 7. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Fremde einer kriminellen Vereinigung oder einer kriminellen Organisation (§§ 278 und 278a StGB) oder terroristischen Vereinigung (§ 278b StGB) angehört oder angehört hat;
 - 8. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Fremde durch sein Verhalten, insbesondere durch die öffentliche Beteiligung an Gewalttätigkeiten, durch den öffentlichen Aufruf zur Gewalt oder durch hetzerische Aufforderungen oder Aufreizungen, die nationale Sicherheit gefährdet oder
 - 9. der Fremde öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder terroristische Taten von vergleichbarem Gewicht billigt oder dafür wirbt.

(7) Die Erteilung eines Visums ist zu versagen (Abs. 1 Z 4),

- 1. wenn gegen den Fremden ein rechtskräftiges Aufenthaltsverbot besteht;

- 2.wenn ein Vertragsstaat einen Zurückweisungsgrund mitgeteilt hat;
- 3.insoweit dies geboten ist, weil für ein Flugtransit-, Reise- oder Durchreisevisum ein Reisedokument vorgelegt wird, das nicht alle Vertragsstaaten anerkennen;
- 4.insoweit ein Reisevisum in Verbindung mit einem bereits abgelaufenen Reisevisum einen drei Monate übersteigenden Aufenthalt innerhalb des der ersten Einreise folgenden Halbjahres ermöglichen würde oder
- 5.wenn der Fremde im Verfahren zur Erteilung eines Visums über seine wahre Identität, seiner Staatsangehörigkeit oder die Echtheit seiner Dokumente zu täuschen versucht hat.

Rechtsmittelbelehrung:

Als begünstigter Drittstaatsangehöriger im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 11 FPG können Sie gegen diese Entscheidung gem. § 9 Abs 1 FPG binnen zwei Wochen beim Unabhängigen Verwaltungssenat berufen. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Ort, am

Übernommen am

Unterschrift: